

altonale Freundeskreis

Satzung

§ 1

Name, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen »*altonale* Freundeskreis«.
- (2) Sitz des Vereins ist die Freie und Hansestadt Hamburg.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er zu seinem Namen den Zusatz »e. V.«.

§ 2

Zwecke

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Kultur und Stadtteilkultur, des Bildungswesens sowie der Völkerverständigung im Hamburger Bezirk Altona
- (3) Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch
 - (a) Organisation und Durchführung von Kulturveranstaltungen, z.B. Lesungen, Ausstellungen, Konzerte, Diskussionsveranstaltungen, Symposien im Rahmen des Stadtteilstestes *altonale*;
 - (b) Initiierung und Durchführung von Informationsveranstaltungen, z.B. Bildungsmessen zur Verbesserung der Volksbildung, insbesondere für Transferleistungsempfänger/-innen, ausländische Mitbürger/Mitbürgerinnen sowie angehörige sonstiger benachteiligter Gruppen;
 - (c) Schaffung von Begegnungsmöglichkeiten in- und ausländischer Mitbürger in Altona zur besseren Verständigung zwischen den verschiedenen Nationalitäten;
 - (d) des Austausches mit ähnlichen Initiativen auf Hamburger, Bundes-, EU- und weiterer internationaler Ebene: Kooperationen, Vorträge, Kolloquien, gemeinsames Arbeiten u. ä. m.
- (4) Der Verein arbeitet überparteilich und verfolgt keine politischen Zwecke.

§ 3

Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Es bestehen drei Arten der Mitgliedschaft: aktive Mitgliedschaft, (passive) Fördermitgliedschaft und Ehrenmitgliedschaft. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Mitgliedschaft schriftlich beantragt. Über die Annahme des Antrags auf Förder- oder Ehrenmitgliedschaft entscheidet der Vorstand, auf aktive Mitgliedschaft die Mitgliederversammlung. Gegen eine Ablehnung kann der Antragsteller/ die Antragstellerin innerhalb von acht Kalendertagen Einspruch erheben. Über den Antrag entscheidet dann die folgende Mitgliederversammlung. Die nachstehenden Bestimmungen beschreiben die verschiedenen Mitgliedschaften und ergänzen das angeführte Aufnahmeverfahren.
 - (a) Aktives Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, welche glaubhaft darlegen kann, daß sie sich zu den Zwecken des Vereins bekennt sowie aktiv an der Vereinsarbeit teilnimmt. Nur aktive Mitglieder sind stimmberechtigt. Stimmberechtigte Mitglieder haben die vom Gesetz Vereinsmitgliedern eingeräumten Rechte. Die Aufnahme möglichst vieler aktiver Mitglieder wird angestrebt. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung, durch mindestens drei Viertel der anwesenden aktiven Mitglieder. Die aktive Mitgliedschaft kann durch die Mitgliederversammlung aufgehoben werden, wenn das Mitglied die o.g. Voraussetzungen nicht mehr erfüllt. Über die aktive Mitgliedschaft zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung entscheidet die Gründungsversammlung vom 10.12.2003.
 - (b) Fördermitglied kann werden, wer die Zwecke des Vereins fördern möchte, ohne sich an der Vereinsführung zu beteiligen.
 - (b) Auf Antrag eines oder mehrerer Mitglieder hin, kann dem/ der die Ehrenmitgliedschaft angeboten werden, der/ die sich für den Verein in herausragender Weise eingesetzt hat. Die Ehrenmitgliedschaft setzt nicht die vorherige Mitgliedschaft voraus. Ehrenmitgliedern ist die Beitragszahlung freigestellt.
- (2) Der Austritt kann jederzeit zum Ende des Jahres schriftlich erklärt werden.

- (3) Im Falle vereinsschädigenden Verhaltens kann der Vorstand Mitglieder aus dem Verein ausschließen. Gegen den Ausschluß kann das Mitglied innerhalb von acht Kalendertagen Einspruch erheben. Über den Ausschluß entscheidet dann die folgende Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des betroffenen Mitgliedes.

§ 5

Vereinsbeitrag

Der Verein erhebt einen Beitrag. Über die Höhe und Fälligkeit des Beitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 6

Mitgliederversammlung

- (1) Die Versammlung aktiver Mitglieder ist neben dem Vorstand, eines der beiden Organe des Vereins. Sie bestimmt die Richtlinien der Vereinsarbeit und wählt und entlastet den Vorstand.
- (2) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich auf Einladung des Vorstandes zusammen. Außerdem hat der Vorstand die Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Viertel aller aktiven Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
- (3) Die Einberufung erfolgt schriftlich an alle aktiven Mitglieder mindestens 14 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung.
- (4) Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfordern die Mehrheit der Stimmen aller anwesenden aktiven Mitglieder. Die Beschlüsse sind zu protokollieren und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 7

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand hat, als zweites Organ des Vereins, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen. Ihm obliegt die Geschäftsführung des Vereins.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre bestimmt.
- (3) Der Vorstand besteht aus mindestens drei gleichberechtigten Vorsitzenden. Die Verteilung der Aufgaben innerhalb des Vorstandes obliegt den Vorsitzenden.

- (4) Jede/ jeder der Vorsitzenden ist allein vertretungsberechtigt.
- (5) Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

§ 8

Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung bestimmt eine Kassenprüferin/ einen Kassenprüfer für ein Geschäftsjahr. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Kassenprüferin/ der Kassenprüfer prüft die Einnahmen und Ausgaben des Vereins im Hinblick auf Satzungsmäßigkeit und Beschlußkonformität und teilt ihre/ seine Erkenntnisse der ordentlichen Mitgliederversammlung mit. Die Kassenprüferin/ der Kassenprüfer darf nicht Mitglied des Vorstandes sein.

§ 9

Vereinsauflösung

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Die Zuwendung darf erst nach Zustimmung der Finanzverwaltung erfolgen.
- (2) Über Auflösung oder Aufhebung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Entscheidung bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der auf der Mitgliederversammlung anwesenden aktiven Mitglieder.
- (3) Vom Liquidationsbeschluß ab, ist der Verein seinen Mitgliedern gegenüber von Leistungen frei.

§ 10

Schlußbestimmung

Änderungen, Ergänzungen und Streichungen in der Satzung bedürfen der Zustimmung von drei Vierteln der auf der Mitgliederversammlung anwesenden aktiven Mitglieder.